

**Der verteuerte Zucker.**

**Raffinadezucker: 2 Kronen 98 Heller pro Kilogramm.**

Eine heute Donnerstag im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung des Amtes für Volksernährung regelt den Verkehr mit Rübenzucker für die neue Betriebsperiode 1918/19. Gleichzeitig werden die Zuckerpreise für die Fabriken neu festgesetzt; diese neuen Preise treten am 15. d. in Geltung. Die Verordnung enthält zweierlei Preise, und zwar den Preis des für den Verbrauch bestimmten versteuerten Rohzuckers und den Preis für Raffinadezucker. Der Preis des Rohzuckers wird sich im Kleinhandel auf 2 Kronen 68 Heller pro Kilogramm, der des Raffinadezuckers, sofern er überhaupt noch auszugeben wird, auf 2 Kronen 98 Heller stellen.

Das Amt für Volksernährung hatte für gestern nachmittags die Vertreter der Wiener Presse zu einer Konferenz eingeladen, in deren Verlauf ihnen Sektionschef Löwenfeld-Ruß über die Notwendigkeit der Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker unter anderem folgende Mitteilungen machte:

Die Festsetzung eines Preises für verteuerten Rohzucker erwies sich aus dem Grunde notwendig, weil voraussichtlich in der nächsten Zeit ausschließlich nur Rohzucker dem Konsum zur Verfügung gestellt werden kann. Die bisher unbefriedigende Versorgung der Zuckerraffinerien mit Kohle macht es notwendig, daß vorerst die gesamte verfügbare Kohle zur Verarbeitung der Rübe auf Rohzucker verwendet werde; eine Versorgung der Raffinerien mit Kohle und die Herstellung von Weißzucker ist daher bis auf weiteres nicht möglich. Nur insoweit, als ein unbedingter Bedarf an weißem Zucker für bestimmte Zwecke (Spitäler, Kranke, Kinder, Apotheken u. dgl.) es erfordert und es auch nach der technischen Einrichtung einzelner Fabriken ohne wesentlichen Mehrverbrauch an Kohle möglich ist, wird die Herstellung von Weißzucker, und zwar von Sandzucker, in beschränktem Umfang verfügt werden. Die Preise sind gegenüber den bisherigen Zuckerpreisen wesentlich erhöht. In erster Linie war hierfür maßgebend, daß der heutige Rübenpreis gegenüber dem Vorjahre um das Doppelte erhöht worden ist. Ferner konnte bei der Festsetzung des Preises die Steigerung der Preise sämtlicher Betriebsmaterialien und sonstigen Produktionskosten nicht unberücksichtigt gelassen werden. In den neuen Preisen ist weiter ein Betrag von 20 Kronen eingerechnet, der von den Zuckerraffinerien an einen besonderen, von der Regierung beaufsichtigten Fonds abzuführen ist. Infolge der Kohlenknappheit und der bisher nicht genügenden Versorgung der Zuckerraffinerien mit Kohle besteht die Gefahr, daß die gesamte Zuckerrübenenernte, die heuer auf etwa 50 Millionen Meterzentner geschätzt wird, bis in den Monat Februar nicht zur Gänze verarbeitet werden kann. Es hat aber sowohl die Landwirtschaft, als auch die Industrie angesichts der vielen Millionen betragenden Summen, um die es sich handelt, das Verlangen gestellt, daß für die mit der Einlagerung der Rübe verbundenen Kosten sowie für die allenfalls nicht mehr verwendbare Rübe Garantien durch den Staat geboten werden. Diese Garantien werden nun in der Weise beschaffen, daß der Betrag von 20 Kronen in den Zuckerpreis eingerechnet wird. Dieser Betrag wird von den Zuckerraffinerien gesondert abgeführt und nach den Bestimmungen der Regierung zur Bestreitung der durch die Nichtverwertung der Rübe erwachsenden Schäden verwendet werden. Außerdem wurde die vom Finanzausschuß schon beschlossene Erhöhung der Zuckerpreise um 16 Kronen gleich eingerechnet, um zu vermeiden, daß binnen wenigen Wochen eine zweite Preisregulierung der Zuckerpreise eintritt.

Die festgestellten Zuckerpreise haben, so erklärte Sektionschef Löwenfeld-Ruß weiter, vorläufig nur bis zum 15. Februar 1919 Geltung. Da sich der Verlauf der heurigen Zuckerkampagne mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse nicht absehen läßt, sei es zweckmäßig erschienen, die Preise nur für kürzere Zeit festzusetzen.

Die Detailpreise werden von den einzelnen Landesbehörden festgesetzt werden.

**Bevorstehende Stockung in der Zuckerversorgung.**

Seuer sind die noch verfügbaren Vorräte derart gesunken, daß die volle Deckung des Oktoberbedarfes aus der Produktion des abgelaufenen Zuckerrücklaufjahres nicht mehr möglich ist, so daß die Deckung des Konsums im Monat Oktober nur mit Heranziehung der neuen Erzeugung durchgeführt werden kann. Da jedoch in diesem Jahre die Rübenverarbeitung infolge der unzureichenden Versorgung der Fabriken mit Kohle erst gegen Mitte Oktober in vollem Umfange aufgenommen werden kann, wird eine Reihe von Konsumvorteilen

erst Ende Oktober mit Zucker verteilt werden können.

Sektionschef Löwenfeld-Ruß schloß seine Darlegungen mit der Erklärung, daß seitens der berufenen Stellen getrachtet werden wird, die Versorgung mit Zucker, sobald die Zuckerkampagne im Gange ist, wieder zufriedenstellend zu gestalten.